

# **Ehrungsordnung des Akkordeonclub Bischweier e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Ehrungen im Verein. Sie kann nur von der Vorstandschaft geändert werden.

Ehrungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vorgenommen. Bei deren Abwesenheit kann die Ehrung auch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft vornehmen.

## **§2 Kriterien für Ehrungen**

Urkunde	nach 10 Jahren Mitgliedschaft im Verein
Urkunde	nach 25 Jahren Mitgliedschaft im Verein
Urkunde	nach 40 Jahren Mitgliedschaft im Verein
Ehrenmitglied	nach 50 Jahren Mitgliedschaft im Verein oder besonderen Verdiensten um den Verein (durch Beschluss der Vorstandschaft)
Ehrenvorsitzender	wenn er sich in seiner Amtszeit überdurchschnittlich für die Belange des Vereins ereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat (durch Beschluss der Vorstandschaft)
Ehrendirigent	wenn er sich in seiner Amtszeit überdurchschnittlich für die Belange des Vereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat (durch Beschluss der Vorstandschaft)

## **§ 5 weitere Ehrungen**

1. Geburtstagsehrungen: Alle Mitglieder werden bei Vollendung des 50., 60., 70., 75., 80., 85., 90., usw. Lebensjahres geehrt.
2. Bei Heirat werden aktive Musiker geehrt.
3. Totenehrung:
  - a) bei der Beerdigung eines aktiven Mitgliedes
  - b) bei der Beerdigung eines passiven Mitgliedes

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Vorstandschaft vom 15.09.2020 in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.